

8/SN-47/ME



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 51.012/23-I.2/1996

An das
Präsidium des
Nationalrats

Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/2727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <u>47</u> -GE/19	<u>86</u>
Datum: 18. SEP. 1996	
Verteilt <u>19.9.96</u>	

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Betrifft: Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz zu den Entwürfen von Bundesgesetzen, mit denen das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulpflichtgesetz 1985, das Bundes-Schulaufsichtsgesetz, das land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz und das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 geändert werden.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf die Entschließung des Nationalrats vom 6. Juli 1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu den oben angeführten Gesetzesentwürfen zu übermitteln.

11. September 1996

Für den Bundesminister:

Kathrein

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 51.012/23-I.2/1996

An das
Bundesministerium für Unterricht
und kulturelle Angelegenheiten

W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/2727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Betrifft: Entwürfe von Bundesgesetzen, mit denen das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulpflichtgesetz 1985, das Bundes-Schulaufsichtsgesetz, das land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz und das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 geändert werden.

zu Zl. 12.690/109-III/2/96

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf das Schreiben vom 13. Juni 1996 zu den oben angeführten Gesetzesentwürfen wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu den "Vertretern der Klassensprecher" nach § 59 Abs. 2 Z 2 SchUG:

In den Erläuterungen zum Entwurf eines BG, mit dem das Schulunterrichtsgesetz 1986 (SchUG) geändert werden soll, wird die vorgeschlagene Regelung, daß die "Vertreter der Klassensprecher" in den Schulpartnerschaftsgremien (Schulgemeinschaftsausschuß, Schulforum) nur mit beratender Stimme vertreten sein sollen, damit begründet, daß es sich dabei um unmündige Minderjährige handle. Das Vertretungsrecht der Erziehungsberechtigten würde beeinträchtigt (gemeint offenbar,

wenn diesen "Vertretern der Klassensprecher" beschließende Stimme zukäme).
Gemäß § 146 Abs. 1 ABGB umfasse die Erziehung des minderjährigen Kindes besonders dessen Ausbildung in Schule und Beruf.

Die "Vertreter der Klassensprecher" sind die Repräsentanten der Schüler der Unterstufe allgemein bildender höherer Schulen, der Hauptschulen, der Volksschuloberstufen und der entsprechenden Stufen der Sonderschule und von diesen zu wählen. Sie sind daher, wie die Schüler, die sie vertreten, in der Regel 10 bis 14 Jahre alt, damit unmündig im Sinne des § 21 Abs. 2 ABGB.

Die Regelungen über die Rechte zwischen Eltern und Kindern im 3. und 4. Hauptstück des 1. Teiles des ABGB (§§ 137 ff) differenzieren grundsätzlich zwischen mündigen und unmündigen Minderjährigen nicht. Das gilt auch für § 144 ABGB, der Pflege, Erziehung, Vermögensverwaltung und gesetzliche Vertretung ausschließlich den Eltern zuweist. § 146 ABGB umschreibt lediglich den Begriff der "Pflege" und den der "Erziehung" in § 144 ABGB näher, ist für sich aber keine den Umfang der gesetzlichen Vertretung regelnde Vorschrift. Den Unterschied zwischen dem Begriff "Erziehung" und dem Begriff "gesetzliche Vertretung" veranschaulicht gut, wenn man sich vor Augen hält, daß es zahlreiche Maßnahmen der Erziehung gibt, die nicht mit einer Vertretungshandlung verbunden sind. Als Maßnahme der Erziehung ist beispielsweise die Planung und Durchführung einer Auslandsreise mit dem Kind zu werten, im Rahmen derer zahlreiche Vertretungshandlungen nach außen (Beantragung eines Reisepasses, Hotelbuchung, etc.) verbunden sind. Der Verweis auf § 146 ABGB zur Begründung des Umstands, daß in die Vertretungsbefugnis der Erziehungsberechtigten eingegriffen würde, würden die "Vertreter der Klassensprecher" mit beschließender Stimme an den Schulpartnerschaftsgremien teilnehmen, ist daher nicht zutreffend.

§ 144 und § 146 ABGB gelten überdies für alle Minderjährige, das heißt auch für die mündigen Minderjährigen. Insofern kann die Argumentation in den Erläuterungen die Differenzierung zwischen den Schulsprechern und den "Vertretern der

Klassensprecher" nicht rechtfertigen. Dies umso mehr, als § 147 ABGB ausdrücklich normiert, daß das mündige Kind, wenn es den Eltern seine Meinung über die Ausbildung erfolglos vorgetragen hat, das Gericht anrufen kann, welches sodann zu entscheiden hat. Daraus ergibt sich aber, daß auch das mündige Kind in Fragen der Ausbildung nicht eigene, materiell wirksame Erklärungen abgeben kann, vielmehr wird ihm vom ABGB lediglich ein prozessuales Recht, vom Gericht eine Entscheidung zu begehren, eingeräumt.

Ausnahmen vom Grundsatz, daß die Erziehungsberechtigten ihre Kinder zu vertreten haben, gelten bloß für geringfügige finanzielle Angelegenheiten (§ 151 Abs. 3 ABGB für alle minderjährigen Kinder, für mündige Minderjährige erweitert durch § 151 Abs. 2 ABGB), für Dienstleistungsverträge mündiger Minderjähriger (ausgenommen jedoch wiederum der Ausbildungsvertrag; § 152 ABGB) und bestimmte höchstpersönliche Angelegenheiten mündiger Minderjähriger (z.B. § 163d Abs. 2, § 165a Abs. 2, § 174 Abs. 1 ABGB). Der Abschluß eines Rechtsgeschäfts (§ 865 ABGB) steht bei einer Beschlußfassung in den Schulpartnerschaftsgremien nicht im Vordergrund.

Damit ergibt sich aber folgender Befund: Die einzelnen Regelungen des ABGB zur Handlungs- und Geschäftsfähigkeit von Minderjährigen einerseits und zur gesetzlichen Vertretung durch die Erziehungsberechtigten andererseits enthalten weder für mündige noch für unmündige Minderjährige ausdrücklich Bestimmungen, wonach diese in schulischen Angelegenheiten selbst irgendwelche Entscheidungen treffen könnten. Auch eine Differenzierung zwischen mündigen und unmündigen Minderjährigen in diesen Angelegenheiten kann aus dem Wortlaut der einzelnen Bestimmungen nicht abgeleitet werden.

In ihrer Gesamtheit betrachtet anerkennen die zitierten Einzelnormen aber sehr wohl, daß mündigen Minderjährigen ein größeres Maß an Eigenverantwortlichkeit, an von der Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters unabhängiger Entscheidungsfreiheit eingeräumt werden kann. Nach Auffassung des Bundesministeriums für Justiz ist

dieser Gedanke im Sinne einer Rechtsanalogie insofern verallgemeinerungsfähig, als in schulischen Belangen die im SchUG bereits vorgesehenen Mitwirkungs- und Mitentscheidungsbefugnisse der mündigen Minderjährigen (vor allem § 64 SchUG) auch aus der Sicht der zivilrechtlichen Handlungs- und Geschäftsfähigkeit jedenfalls keinen Bedenken begegnen. Das Bundesministerium für Justiz hegt aber auch - im Sinne eines beweglichen Systems - grundsätzlich keine Bedenken dagegen, diese Befugnisse auf unmündige Minderjährige auszudehnen, soweit dies mit den Grundwertungen der zitierten Bestimmungen vereinbar ist (etwa der in § 151 Abs. 3 ABGB enthaltenen Wertung, daß in Angelegenheiten, die Kinder üblicherweise zu regeln haben und denen sie kraft ihrer altersgemäßen Vernunft gewachsen erscheinen, für den Fall, daß keine Leistungsstörungen eintreten, eine rechtswirksame Erklärung abgegeben werden kann). Geht man von dem in § 63a Abs. 2 Z 1 und § 64 Abs. 2 Z 1 SchUG (in der Fassung des Entwurfs) enthaltenen Katalog der Entscheidungsbefugnisse der Schulpartnerschaftsgremien aus, so erscheinen aus der Sicht der Abt. I 1 mit Ausnahme der mehrtägigen Schulveranstaltungen (die beträchtliche finanzielle Belastungen mit sich bringen können) sämtliche Angelegenheiten dem Schulalltag zuzugehören. Bedenkt man, daß das Gesetz wohl bestrebt ist, den Schulalltag so zu regeln, daß die Schüler diesen im wesentlichen allein bewältigen können, besteht diesbezüglich aus zivilrechtlicher Sicht kein zwingendes Hindernis, auch den "Vertretern der Klassensprecher" Mitentscheidungsbefugnis einzuräumen. Das Grundanliegen des Entwurfs, auch die Schulstufen der 10 bis 14-jährigen besser in die Schulpartnerschaft einzubinden, könnte dadurch nicht unerheblich gefördert werden. Der in den Erläuterungen auch erwähnten und befürchteten "Entmutigung" von vornherein könnte dadurch (in Verbindung mit den anderen Maßnahmen) vorgebeugt werden.

Sofern die "Vertreter der Klassensprecher" trotz dieser Erwägungen im Ergebnis tatsächlich nur mit beratender Stimme in den Schulpartnerschaftsgremien vertreten sein sollen, wird aus der Sicht des Bundesministeriums für Justiz eine Anpassung der Erläuterungen angeregt.

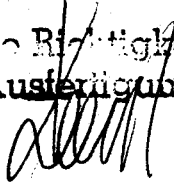
25 Ausfertigungen der Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrats
übermittelt.

11. September 1996

Für den Bundesminister:

Kathrein

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Kathrein', written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.

